

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
Drucksache-Nr. 1/2024
2. Kenntnisnahme der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2024
Drucksache-Nr.2/2024
3. Bürgermeisterinformationen
4. konstituierende Sitzung des Gemeinderates
- 4.1. Verpflichtung der Gemeinderäte nach § 35 (1) der SächsGemO durch die Bürgermeisterin
Drucksache-Nr. 3/2024
- 4.2. Feststellung von Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
Drucksache-Nr. 4/2024
5. Wahl der zwei stellvertretenden Bürgermeister nach § 6 Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen und nach § 54 (1) SächsGemO
- 5.1. Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters
Drucksache-Nr. 5/2024
- 5.2. Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
Drucksache-Nr. 6/2024
6. Wahl der zwei Vertreter und deren Stellvertreter des Gemeinderates Vierkirchen in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach auf Grundlage der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/ O.L. vom 19.06.2015
Drucksache-Nr. 7/2024
7. Wahl der zwei Vertreter und deren Stellvertreter des Gemeinderates Vierkirchen in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“
Drucksache-Nr.8/2024
8. Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter des Gemeinderates Vierkirchen in die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Neiße – Schöps“
Drucksache-Nr. 9/2024
9. Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter des Gemeinderates Vierkirchen im „Kinderkreis Vierkirchen“
Drucksache-Nr.10/2024
10. Beschluss zu Sitzungsterminen für die Sitzungen des Gemeinderates nach § 36 (2) SächsGemO für 2024
Drucksache-Nr. 11/2024
11. Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer Parkfläche am Gerätehaus der FFW Tetta
Drucksache-Nr. 12/2024 als Tischvorlage
12. Vergabe von Bauleistungen zur Sockelsanierung Gemeindeamt Melaune, Melaune 54
Drucksache-Nr. 13/2024 als Tischvorlage

Verhandlungsgegenstand:**Tagesordnungspunkt 1**

Drucksache Nr.: 01/2024

Thema: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

Sachvortrag:

Die Bürgermeisterin begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Gäste zur 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Vierkirchen.

Mit Bescheid vom Landratsamt Görlitz – Kommunal- und Rechtsamt vom 06.08.2024 wurde die Gemeinderatswahl vom 09.06.2024 für gültig erklärt.

Das Wahlergebnis wurde im Vierkirchner Rundblick veröffentlicht. Aufgrund einer fehlerhaften Angabe der Widerspruchsfrist, musste erneut bekannt gemacht werden. Die Widerspruchsfrist beläuft sich auf 2 Wochen. Daraufhin erfolgte am 11.07. eine Notbekanntmachung durch Aushang und im nächsten regulären Amtsblatt am 01.09.2024 wird das Ergebnis der Wahl nochmals öffentlich bekannt gemacht. Es wurden keine Wahleinsprüche gestellt.

An die neuen Mitglieder der Hinweis oder viel mehr die Bitten, es wird Ihnen vieles neu erscheinen, wenn etwas Unklar ist oder Fragen auftreten, bitte Fragen. Wir werden gemeinsam versuchen, Antwort zu geben.

In Vierkirchen gibt es nach wie vor 3 gewählte Ortschaftsräte. Deren konstituierenden Sitzungen stehen noch aus. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher braucht nicht Bürger der Ortschaft oder der Gemeinde zu sein. Er muss nur Wählbar gem. § 69 SächsGemO sein. Gleichzeitig ist es so, wenn der OV vom OR aus deren Mitte gewählt wird, dann rückt eine Ersatzperson (wenn vorhanden) nach.

Am Donnerstag, dem 22.08. findet die 1. OR Sitzung in Arnsdorf statt. Für Buchholz wurde der 04.09. vereinbart. In Melaune gibt es noch keinen Termin. Hier bitte ich um einen Terminvorschlag. (27.08. wird vereinbart)

Wir hatten in der letzten Wahlperiode eine Ortsbesichtigung in jeder Ortschaft mit dem Gemeinderat durchgeführt. Es wird vorgeschlagen, diese Ortsbesichtigung wieder durchzuführen. Jeder Ortschaftsrat soll das für seine Orte vorbereiten Termine dafür werden in einer der nächsten Sitzungen vereinbart.

Mit der Kommunalwahl am 09.06. wurde gleichzeitig der Bürgerentscheid zur Gemeindefusion von Waldhufen und Vierkirchen durchgeführt. In der letzten Wahlperiode wurden dazu Entscheidungen in den jeweiligen Gemeinderäten in Waldhufen und Vierkirchen getroffen und die Bürger haben uns ein eindeutiges Votum dazu gegeben. Es fehlt immer noch die Entscheidung der Stadt Reichenbach und der Gemeinde Königshain zu unserem Antrag auf Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach. In Abstimmung mit BM Brückner und der Verwaltung in Diehsa werden weitere Schritte für das Zusammengehen der beiden Gemeinden vorbereitet. Dazu ist es ganz wichtig, dass die beiden Verwaltungen miteinander ins Gespräch kommen. Bemühungen seitens des Verwaltungsverbandes Diesha für einen gemeinsamen Gesprächstermin wurden bereits mehrfach unternommen. Die Zusage der Bürgermeisterin liegt vor, dass sich der neue Stadtrat ab September mit unserem Antrag beschäftigen wird.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass alles so stattfindet und wollen eine gemeinsamen Klausur mit dem Gemeinderat Waldhufen und Vierkirchen durchführen. Termin hierfür ist der 17.10. um 18.00 Uhr in der Wassermühle Melaune. Eine Einladung erfolgt noch. Es sind die Haupt- und die Bekanntmachungssatzung in der ersten gemeinsamen Sitzung zu beschließen und der Termin für die Bürgermeisterwahl vorzubereiten.

Wie in der Vereinbarung festgelegt und in den Bürgerversammlungen und Informationsschreiben mitgeteilt, ist diese Wahlperiode, wenn die Genehmigung zur

Gemeindefusion kommt, und davon gehen wir aus, ab dem 1.1.2025 ein Gemeinderat von 25 Gemeinderäten aus Waldhufen und Vierkirchen.
Es wird also eine spannende Zeit.

Eine kleine Vorstellungsrunde wird durchgeführt. Die Bürgermeisterin beginnt und freut sich auf eine gute, konstruktive Zusammenarbeit des Gemeinderates zum Wohle der Gemeinde Vierkirchen.

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Bürgermeisterin stellt die ordnungsgemäße Ladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates fest. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Vierkirchner Rundblick“. Die Tagesordnung wurde auf Grundlage der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 01.02.2023 öffentlich ausgehängt.

Die Tagesordnung ist fristgemäß mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen allen Gemeinderäten zugegangen.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Von 11 Gemeinderäten sind 10 Gemeinderäte in heutiger Sitzung anwesend. (Ab dem TOP 3 sind alle 11 GR te anwesend)

1.3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist allen GR ten pünktlich zugegangen. Es gibt keine Einwände des Gemeinderates. Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

Der Termin 17.10. für die Klausur mit Waldhufen wird als ungünstig angesehen. Da ist Herbstferienzeit und einige GR te sind im Urlaub. Ein neuer Termin sollte in Abstimmung mit Waldhufen gefunden werden.

Weiterhin wird angesprochen, ob eine Sitzungsteilnahme auch online möglich ist. Im Gemeinderat gibt es zwei werdende Mütter, die möglicherweise ab Oktober vorerst nicht präsent sein können.

Der Gemeinderat einigt sich, dass alle Sitzungsunterlagen und die Einladung und Niederschrift online übermittelt wird. Eine Veröffentlichung auf der Internet-Seite ist ebenfalls notwendig. Alle Gemeinderäte hinterlassen eine e-mail-Adresse und erteilen ihre Zustimmung.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 2
Drucksache Nr.: 02 / 2024

Thema: Bestätigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2024
öffentlicher Teil

Sachvortrag:

Dem GR liegt das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2024 –
öffentlicher Teil vor.

Da in der Sitzung am 17.06. nicht alle GR te anwesend waren, wird die Niederschrift in der
vorliegenden Form und ohne Änderungen durch die Gemeinderäte zur Kenntnis genommen
und bestätigt. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:
Thema:

Tagesordnungspunkt 3
Bürgermeisterinformationen

Die BM in informiert:

Haushaltsplan 2024

Die Genehmigung vom Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz liegt vor. Den Bescheid erhalten alle GRte als Tischvorlage ausgehändigt.

Straßenbau

Baumaßnahme zum grundhaften Ausbau der Straße Döbschütz 4-11 sind fertig gestellt. Die Abnahme fand am 12.08. statt.

Erweiterung der Parkplätze FFW Tetta – Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt in der heutigen Sitzung.

Die Reparatur der Lindenallee in Arnsdorf wurde durch die Fa. Scholz aus Nieder Seifersdorf ausgeführt.

Notwendig sind aufgrund der letzten Starkregenereignisse die Instandsetzung des Zilsbergweges in Arnsdorf und der Steinbruchweg in Hilbersdorf. Beide Wege sind derzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt, da nicht mehr befahrbar.

LEADER – Förderung

Regionalbudget 2024 haben wir für die Maßnahmen Str. Bel. in Buchholz die Erneuerung der 2 Holzmasten im Schlossbereich und in Melaune – Beleuchtung für Bushaltestelle Melaune – Errichtung eines neuen Lichtmasten erhalten. Die Vergabe zu den beiden Maßnahmen erfolgt in der nächsten GR-Sitzung im September.

Im Umlaufbeschluss wurde zugestimmt, dass ein nächster Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Sparten A1.2, B1.1 und C1.2 ab 12.08. bis Einreichungsfrist 14.10. 16.00 Uhr gestartet wird.

Auswahlsitzung findet am 04.12. statt.

In diesem Aufruf wird die Gemeinde Vierkirchen erneut den Antrag für das Schloß Buchholz – Sanierung Eingangsbereich und barrierefreier Zugang einreichen. Die Unterlagen vom Planer sind jetzt komplett.

Partnerschaften

Erinnern möchte ich an den bevorstehenden Wandertag mit den Partnergemeinden am 12.10.2024 in Buchholz. Ich bitte dort um Unterstützung und Beteiligung. Für die Durchführung wurde eine Förderung über den Kleinprojektfonds der Euroregion Neisse beantragt. Bewilligung liegt noch nicht vor, es wird aber fest damit gerechnet.

Tongrube Buchholz

Für die Badestelle in Buchholz gibt es wieder einen Untersuchungsbefund des Gewässers zur Wasserqualität vom 15.07.2024. Das Gewässer entspricht den Anforderungen nach Badegewässerverordnung.

Kinderkreis Vierkirchen

Am 07.07. fand eine Vorstandssitzung statt. Vertreter der Gemeinde Sven Koch informiert: - Personalsituation, Vorbereitung Mitgliederversammlung am 02.09.

Die Tagespflege von Annett Queisser in Hilbersdorf hat zum 01.08.2024 die Genehmigung für die nächsten 5 Jahre erhalten. Sie darf 5 Kinder unter 3 Jahren in ihrer Einrichtung betreuen.

Einwohnerstatistik zum 30.06.2024

In Vierkirchen leben 1646 Einwohner – 818 weibliche und 828 männliche Bürger.

Mit Schreiben vom 21.06. wurde die Gemeinde informiert, dass die Stellflächen für die fahrbare Filiale in Arnsdorf / Dorfplatz und Melaune / Parkplatz Eisstadion zum 30.09.2024 gekündigt werden.

Damit fällt ein weiteres Angebot für unsere Bürger ersatzlos weg.

Ich habe beim Lagerfeuergespräch am 02.07. in Hilbersdorf mit Herrn Landrat Meyer darüber gesprochen. Bisher jedoch noch keine andere Reaktion von Seiten der Sparkasse bekommen. Das ist für den ländlichen Raum eine weitere Schwächung und nicht akzeptabel.

TGG Neisseland

Die Gemeinde ist Mitglied in der Touristischen Gebietsgemeinschaft Neißeland e.V. – Am 20.06. fand die Mitgliederversammlung für 2024 statt. Es wurde ein neuer Vorstand gewählt. Der alte ist auch der neue Vorstand. Vorsitzender ist Ralf Brehmer – BM der Gemeinde Rietschen.

Abwasserzweckverband „Schwarzer Schöps“

Am 06.08. fand eine Verwaltungsratssitzung statt. Es wurde informiert, dass die KVL – kommunale Versorgungsgesellschaft Lausitz mbH in Weißwasser uns den Geschäftsbesorgungsvertrag zum 31.12.2024 aufkündigt.

Eine Stellenausschreibung – Leiter Abwasserzweckverband läuft.

Weiterhin hat Herr Holschke – BM der Gemeinde Quitzdorf am See seine Stellvertreterstätigkeit zum 01.09.2024 gekündigt.

In der nächsten Verbandsversammlung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Pilotprojekt Melaune

In Melaune gibt es ein Pilotprojekt zur Vermessung der Grundkarte im Bereich des Ortskerns. Gravierende Bestandsunstimmigkeiten sollten damit erfasst und evtl. durch Vermessung bereinigt werden.

Die Arbeiten vom Vermesser sind abgeschlossen und das Ergebnis wurde den betroffenen Grundstückseigentümern in einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Jetzt sind Verhandlungen mit den Betroffenen Grundstücken zu führen um den aktuellen Stand zu bereinigen, bzw. herzustellen.

Die ersten Gespräche dazu haben stattgefunden und finden noch weiter statt.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 4.1

Drucksache-Nr.: 03/2024

Thema:

Verpflichtung der Gemeinderäte nach § 35 (1) der Sächs. GemO durch die Bürgermeisterin

Sachvortrag / Beratung:

Nach § 35 (1) der Sächs. GemO hat der Bürgermeister die gewählten Gemeinderäte in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. SächsGemO § 35(1)Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1)Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.

Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Es wird folgender Wortlaut für die Verpflichtungsformel empfohlen:

"Ich gelobe Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie den Gesetzen gegenüber gehorsam zu sein und die Rechte der kommunalen Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Vierkirchen und deren Ortsteile gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern (so wahr mir Gott helfe-freiwillig)."

Der Gemeinderat bestätigt den Wortlaut der Verpflichtung und beschließt entsprechend.

Die Bürgermeisterin übernimmt die Verpflichtung. Die GR te erheben sich dazu von ihren Plätzen und sprechen den vorgeschlagenen Text entsprechend nach.

Beschluss-Nr. 27/2024

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt die Verpflichtung entsprechend dem Wortlaut der Verpflichtungsformel im Sachvortrag durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 4.2

Drucksache-Nr.: 04/2024

Thema:

Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 SächsGemO

Sachvortrag / Beratung:

Nach § 32 Abs. 1 der Sächs.GemO können Gemeinderäte nicht sein:

SächsGemO § 32 - Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die

Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,

2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten

Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,

3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,

4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer

Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,

5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,

6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Gemäß § 32 Abs. 2 gelten oben genannte Punkte nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

Wortlaut zu Artikel 137 Abs. 1 GG:

Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

Zur Kommunalwahl am 09.06.2024 wurden als Gemeinderäte gewählt:

Freie Wählervereinigung Arnsdorf – Hilbersdorf

Thomas Scholz

Dietmar Lindner

Rico Krahe

Emma Poller

Aktive Wählervereinigung Döbschütz/Melaune/Prachenau

Sven Koch

Arite Krause

Maik Fiebig

Wählervereinigung Buchholz/Tetta

Ronny Zieschank

Karl Windler

André Bethig

AfD – Alternative für Deutschland

Jens Hoffmann

Gemäß § 32 Abs. 3 stellt der Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats unberührt. Dies bedeutet, dass die Gemeinderatsbeschlüsse, an denen das Gemeinderatsmitglied, in dessen Person ein Hinderungsgrund festgestellt wurde, wirksam bleiben. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

Mit der Rückantwort zur Benachrichtigung der Kandidaten, dass sie als Gemeinderäte gewählt worden sind, machte keiner Ablehnungs- bzw. Hinderungsgründe geltend.

Alle Gemeinderäte haben ihre Rückmeldung schriftlich abgegeben und keine Hinderungsgründe geltend gemacht. Alle gewählten GR te nehmen das Wahlamt an.

Beschluss-Nr. 28/2024

Es wird kein Hinderungsgrund eines gewählten Gemeinderates zur Annahme seines Mandates entsprechend § 32 SächsGemO durch die Mitglieder des Gemeinderates Vierkirchen festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	11 + Bürgermeisterin
davon anwesend:	11 + Bürgermeisterin
davon Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 5.1.

Drucksache-Nr.: 05/2024

Thema: Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeister nach § 54 (1) SächsGemO und nach § 6 Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen

Sachvortrag:

In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat ein oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen besagt, dass zwei Stellvertreter durch den Gemeinderat gewählt werden müssen.

Das Prozedere der Wahl ist in § 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Zusammenhang mit § 39 Abs. 7 der SächsGemO festgelegt.

Auszüge aus der Geschäftsordnung und der Sächs. Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen zu den Gesetzlichkeiten:

SächsGemO § 54 - Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 55) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt.

Sie werden in der Reihenfolge der

Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig

ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.

Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht

verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

SächsGemO § 39 – Beschlussfassung

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen

§ 6 - Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung

Geschäftsordnung

§ 16 - Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zu Wahl steht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Beratung:

Die BMin fragt, ob es Vorschläge für die Wahl des ersten Stellv. BM gibt. Dies ist nicht der Fall. Frau Weise schlägt Herrn Thomas Scholz als ihren Stellvertreter vor. Herr Scholz hat dieses Amt in der letzten Wahlperiode schon übernommen und würde bei Wiederwahl auch das Amt weiterhin übernehmen. Von Seiten des Gemeinderates gibt es keine Einwände. Es wird vorgeschlagen, eine offene Abstimmung durchzuführen.

Der Gemeinderat Vierkirchen stimmt einer offenen Abstimmung zur Wahl des ersten stellv. Bürgermeister zu.

Abstimmung: 12 X ja

Beschluss – Nr. 29 / 2024

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen wird gemäß § 54 (1) SächsGemO und § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen als erster Stellvertreter der Bürgermeisterin

Herr Thomas Scholz

gewählt:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 1

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 5.2.

Drucksache-Nr.: 06/2024

Thema: Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeister nach § 54 (1) SächsGemO und nach § 6 Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen

Sachvortrag:

In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat ein oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen besagt, dass zwei Stellvertreter durch den Gemeinderat gewählt werden müssen.

Das Prozedere der Wahl ist in § 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Zusammenhang mit § 39 Abs. 7 der SächsGemO festgelegt.

Beratung:

Die BMin fragt, ob es Vorschläge für die Wahl des zweiten stellv. BM gibt. Auch für den 2. Stellvertreter werden keine Wahlvorschläge gemacht. Frau Weise schlägt Herrn Karl Windler als 2. Stellvertreter vor. Herr Windler hat dieses Amt in der letzten Wahlperiode schon übernommen und steht für eine zweite Amtszeit zur Verfügung. Von Seiten des Gemeinderates gibt es keine Einwände.

Es wird vorgeschlagen, eine offene Abstimmung durchzuführen.

Der Gemeinderat Vierkirchen stimmt einer offenen Abstimmung zur Wahl des zweiten stellv. Bürgermeister zu.

Abstimmung: 12 X ja

Beschluss – Nr. 30 / 2024

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen wird gemäß § 54 (1) SächsGemO und § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen als zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin
Herr Karl Windler

gewählt:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 6

Drucksache-Nr.: 07/2024

Thema: Wahl der zwei Vertreter und deren Stellvertreter des Gemeinderates Vierkirchen in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/O.L. auf Grundlage der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/ O.L. vom 12.05.2015

Sachvortrag:

Nach § 4 der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/O.L. vom 19.06.2015 hat die Gemeinde Vierkirchen neben der Bürgermeisterin zwei weitere Vertreter in den Gemeinschaftsausschuss der VG Reichenbach/O.L. zu benennen. Dabei sollte die Zusammensetzung dieser Vertreter den Mandatsverteilungen im Gemeinderat entsprechen werden (siehe § 40 Abs.1 i.V.m. §16 Abs.4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG).

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) und die Rechtsaufsicht haben in der Vergangenheit die Städte und Gemeinden daraufhin gewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO die Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse zunächst durch Einigung im Gemeinderat geschehen kann. Die Einigung ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. In diesem Fall darf die Bürgermeisterin als Mitglied des Gemeinderates mitwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben die Gemeinderäte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an Wahlvorschlägen die Ausschussmitglieder zu wählen. In diesem Fall hat die Bürgermeisterin selbst jedoch kein Stimmrecht: Das ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO, wonach die Ausschussmitglieder nur von den Gemeinderäten gewählt werden.

§ 40 KomZG (Auszug)

Gemeinschaftsausschuss

§ 40 Gemeinschaftsausschuss

(1)Die beteiligten Gemeinden bilden einen Gemeinschaftsausschuss.

Die für die Verbandsversammlung

des Verwaltungsverbandes geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(3)Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.

Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende sollen Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sein; das Nähere bestimmt die Gemeinschaftsvereinbarung.

(4) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend

§ 16 KomZG (Auszug)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 16 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1)Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern nach Absatz 3.

Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen.

(2) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

(3)Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern entsenden weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Zahl der weiteren Vertreter beträgt in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnern 1,bis zu 2 000 Einwohnern 2,bis zu 3 000 Einwohnern 3,

Beratung:

Der Gemeinderat Vierkirchen wurde bisher von Udo Gleisenberg und Thomas Scholz im Gemeinschaftsausschuss der VG Reichenbach vertreten. Die Stellv. waren Sven Koch und Karl Windler.

Thomas Scholz erklärt seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Ausschuss und Sven Koch als dessen Stellvertreter. Maik Fiebig steht zur Verfügung als 2. Vertreter und Ronny Zieschank als dessen Stellvertreter.

Der Gemeinderat Vierkirchen stimmt einer offenen Abstimmung einstimmig zu.

Beschluss – Nr. 31 / 2024

Auf Grundlage von § 4 der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/O.L. vom 19.06.2015 werden folgende zwei Vertreter und deren Stellvertreter des Gemeinderates der Gemeinde Vierkirchen in den Gemeinschaftsausschuss der VG Reichenbach/O.L. gewählt:

Vertreter:

1. Thomas Scholz
2. Maik Fiebig

Stellvertreter:

1. Sven Koch
2. Ronny Zieschank

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	11 + Bürgermeisterin
davon anwesend:	11 + Bürgermeisterin
davon Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 7
Drucksache-Nr.: 08/2024

Thema: Wahl der zwei Vertreter und deren Stellvertreter des Gemeinderates Vierkirchen in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ auf Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Schwarzer Schöps"

Sachvortrag:

Auf Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Schwarzer Schöps" hat die Gemeinde Vierkirchen neben dem Bürgermeister 2 weitere Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu benennen. Dabei sollte die Zusammensetzung dieser Vertreter den Mandatsverteilungen im Gemeinderat entsprechen werden (siehe §16 Abs.4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG).

§ 16 (4 – 6) KomZG (Auszug)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(4)Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte

gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreterfort.

Für jeden weiteren Vertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden

die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

5Wird nur ein gültiger oder kein

Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(5)Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen. Die Vertreter haben den Gemeinderat ihrer Mitgliedsgemeinden frühzeitig über alle Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(6)Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

Auszug aus der Verbandssatzung des AZV „Schwarzer Schöps“

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bzw. dessen Stellvertretern sowie aus weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

Grundlage für die Festlegung der Anzahl der weiteren Vertreter bildet die Einwohnerzahl am 30.06.2009. Die Anzahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

- Gemeinde Boxberg ein weiterer Vertreter,*
- Gemeinde Hohendubrau ein weiterer Vertreter,*
- Gemeinde Kreba-Neudorf zwei weitere Vertreter,*
- Gemeinde Mücka zwei weitere Vertreter,*
- Gemeinde Quitzdorf am See zwei weitere Vertreter,*
- Gemeinde Waldhufen drei weitere Vertreter,*
- Gemeinde Vierkirchen zwei weitere Vertreter.*

Jeder Vertreter hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(2) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband die Namen der gewählten weiteren Vertreter und deren Stellvertreter schriftlich mit. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort.

Beratung:

Die bisherigen Vertreter im AZV waren Dietmar Lindner und André Bethig. Beide GRte stehen für diese Funktion zur Verfügung. Als Stellv. für Dietmar Lindner wird Rico Krahé vorgeschlagen. Er fungierte bereits in der letzten Wahlperiode als Stellvertreter.

Für André Bethig ist ein Stellvertreter zu finden. Herr Hoffmann steht für diese Funktion zur Verfügung.

Der Gemeinderat stimmt einer offenen Abstimmung einstimmig zu.

Beschluss – Nr. 32 / 2024

Auf Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes " Schwarzer Schöps " werden folgende Vertreter des Gemeinderates Vierkirchen in die Verbandsversammlung gewählt:

Vertreter:

1. Dietmar Lindner
2. André Bethig

Stellvertreter:

1. Rico Krahé
2. Jens Hoffmann

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	11 + Bürgermeisterin
davon anwesend:	11 + Bürgermeisterin
davon Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 8

Drucksache-Nr.: 09/2024

Thema: Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters des Gemeinderates Vierkirchen in die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Neiße-Schöps“ auf Grundlage der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes " Neiße - Schöps"

Sachvortrag:

Auf Grundlage der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes " Neiße - Schöps" hat die Gemeinde Vierkirchen neben dem Bürgermeister noch einen weiteren Vertreter und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu benennen. Dabei sollte die Zusammensetzung dieser Vertreter den Mandatsverteilungen im Gemeinderat entsprochen werden (siehe §16 Abs.4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG).

§ 16 (4 – 6) KomZG (Auszug)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(4)Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte

gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden

die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

5Wird nur ein gültiger oder kein

Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(5)Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

Die Vertreter haben den Gemeinderat ihrer Mitgliedsgemeinden frühzeitig über alle Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(6)Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend

Auszug aus der Verbandssatzung des TWZV „Neiße-Schöps“

§ 5 - Verbandsversammlung

(1) Vertreter zur Verbandsversammlung sind von Amts wegen die Bürgermeister der angeschlossenen Städte und Gemeinden. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter des Mitglieds. Jedem Verbandsmitglied steht ein weiterer Vertreter zu. Dieser und dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Organ des Mitglieds gewählt.

(2) Über die Dauer der Amtszeit, das Ausscheiden und die Neuwahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter entscheidet das zuständige Organ des Verbandsmitglieds. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Je angefangene 1 000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Einzelne Verbandsmitglieder können nicht mehr als ein Drittel der Gesamtstimmen auf sich vereinen.“

(4) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden bei Städten und Gemeinden vom Bürgermeister, im Falle der Verhinderung von dessen allgemeinen Stellvertreter oder Beauftragten (Abs. 1 Satz 2) einheitlich abgegeben (Stimmführer).

Beratung:

Die BMin schlägt Thomas Scholz und als Stellvertreter Dietmar Lindner vor. Beide haben dieses Amt schon in der letzten Amtszeit ausgeübt. Beide GR te stehen zur Verfügung. Der Gemeinderat stimmt einer offenen Abstimmung einstimmig zu.

Beschluss – Nr. 33 / 2024

Auf Grundlage der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes " Neiße - Schöps" wird folgender Vertreter des Gemeinderates Vierkirchen in die Verbandsversammlung gewählt:

Vertreter:
Thomas Scholz

Stellvertreter:
Dietmar Lindner

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	11 + Bürgermeisterin
davon anwesend:	11 + Bürgermeisterin
davon Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 10
Drucksache-Nr.: 10/2024

Thema: Wahl des Vertreters der Gemeinde Vierkirchen im Vorstand des Vereins
„Kinderkreis Vierkirchen e.V.“

Sachvortrag:

Auf Grundlage der Satzung des Kinderkreises Vierkirchen hat die Gemeinde Vierkirchen einen Vertreter in den Vorstand zu benennen.

Auszug aus der SATZUNG DES VEREINS „KINDERKREIS VIERKIRCHEN E.V.“

§ 8- Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht*
 - (a) aus dem Vorsitzenden, der zugleich die Geschäftsführung wahrnimmt,*
 - (b) seinem Stellvertreter,*
 - (c) dem Schatzmeister,*
 - (d) dem Schriftführer und*
 - (e) einem weiteren Mitglied.*
- (2) Stellvertretungen erfolgen durch die übrigen Vorstandsmitglieder nach im Vorstand bestimmter Reihenfolge.*
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß als geborenes Mitglied der Gemeindevertretung Vierkirchen und ein weiteres dem Leitungsgremium einer evangelischen Kirchengemeinde angehören.*
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.*
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes der Einrichtungen und Dienste des Vereins, sofern das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen.*
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).*
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.*
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - (a) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,*
 - (b) Sicherstellung der fachlichen und personellen Aufsicht,*
 - (c) Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung,*
 - (d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes; Vorlage der Jahresplanung und Kassenführung.*

Beratung:

Die BM in schlägt als Vertreter im Vorstand des Kinderkreises Vierkirchen e.V. Gemeinderat Sven Koch vor und dankt ihm für seine Arbeit in der letzten Wahlperiode des Gemeinderates. Herr Koch ist in der Vorstandsarbeit sehr engagiert und informiert den Gemeinderat regelmäßig über dessen Arbeit. Die Vorstandsarbeit ist sehr zeitintensiv, da immer wieder Bewerbungsgespräche, Personalangelegenheiten usw. stattfinden. Herr Koch steht für diese Tätigkeit weiterhin zur Verfügung. Eine offene Abstimmung wird durch den Gemeinderat einstimmig bestätigt. Andere Vorschläge werden nicht vorgebracht.

Beschluss – Nr. 34 / 2024

Die Gemeinde Vierkirchen wählt folgenden Vertreter des Gemeinderates Vierkirchen in den Vorstand des „Kinderkreises Vierkirchen e.V.“ auf Grundlage der Satzung des „Kinderkreis Vierkirchen“ e.V.

Vertreter:

Sven Koch

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 10

Drucksache-Nr.: 11/2024

Thema: Beschlussfassung der Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024

Sachvortrag / Beratung:

Der (alte) Gemeinderat Vierkirchen legte die Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024 nur bis Juni fest. Aufgrund der Neuwahl und damit verbunden die Fristen für Bekanntmachung und Wahlprüfung war es erst möglich im August die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates durchzuführen. Im Juli wäre noch der (alte) Gemeinderat zuständig gewesen.

Die Sitzungstermine von August bis Dezember 2024 werden vom neu gewählten Gemeinderat festgelegt.

Vorschlag: Beginn der Sitzungen auf 19.00 Uhr festzulegen.

Der Gemeinderat stimmt den Terminen und der Uhrzeit für den Beginn der Sitzungen zu.

Beschluss – Nr. 35 / 2024

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt die Termine für öffentliche Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2024:

Montag, 12.08.2024

Montag, 09.09.2024

Montag, 07.10.2024

Montag, 11.11.2024

Montag, 09.12.2024

Beginn jeweils 19.00 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 11

Drucksache-Nr.: 12/2024

Thema: Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer Parkfläche am Gerätehaus der FFW in Tetta

Sachvortrag / Beratung:

Die Baumaßnahme wurde nach VOB / A im Zuge einer Freihändigen Vergabe ausgeschrieben.

Drei Firmen wurden beteiligt. Nur zwei haben sich beteiligt und Angebote abgegeben. Der Vergabevorschlag des Planungsbüros René Otter aus Görlitz vom 08.08.2024 hat der Gemeinderat mit der Drucksache-Nr. 12/2024 als Tischvorlage zur GR Sitzung erhalten. Die Örtlichkeit wurde dem Gemeinderat anhand eines Lageplanes erläutert, ebenso die Notwendigkeit dieser Baumaßnahme. Eigentumsänderungen in der Nachbarschaft zum Gerätehaus haben sich geändert und damit alte Absprachen zur Mitbenutzung des Grundstückes als Parkmöglichkeit sind damit weggefallen.

Beschluss – Nr. 36 / 2024

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Errichtung einer Parkfläche am Gerätehaus der FFW in Tetta an die Firma Straßen- und Tiefbau Newitsch GmbH in Königshain mit einem Angebotspreis von 20.590,28 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied

Verhandlungsgegenstand:

Tagesordnungspunkt 12

Drucksache-Nr.: 13/2024

Thema: Vergabe von Bauleistungen zur Sockelsanierung Gemeindeamt Melaune

Sachvortrag:

Die Gemeinde plant die Erneuerung des Sockels und teilweise Ausbesserung des Außenputzes im Gemeindeamt Melaune. Die Baumaßnahme ist erforderlich, da Baumängel im Außenbereich dazu geführt haben, dass Feuchtigkeit ins Mauerwerk eingedrungen ist. Um das weitere Eindringen der Feuchtigkeit zu stoppen, muss der Verputz im Sockelbereich abgestemmt und mit einem Klimasan Leichtputz als Grundputz und mineralischem Oberputz neu aufgebaut werden. Die Fassade wird stellenweise erneuert. Weiterhin wird der Putz der Außenwand im kleinen Versammlungsraum des Gemeindeamtes innen teilweise erneuert und malermäßig instandgesetzt.

Die Baumaßnahme wurde im Zuge einer Freihändigen Vergabe ausgeschrieben. Drei Firmen wurden beteiligt. Nur zwei haben sich beteiligt und Angebote abgegeben.

Angebote wurde eingeholt:

Bauunternehmen Tobias GmbH	Angebotspreis: 16.877,83 €
Baugeschäft Hagen Schulze Niesky	17.073,57 €
Heitmann – Bau Horka (André Seidel)	ohne Angebot

Beratung:

Herr Lindner als fachkundiger Berater für diese Baumaßnahme erläutert dem Gemeinderat die Maßnahme. Es wird vorgeschlagen, im Innenbereich eine Wandheizung mit einzubauen.

Beschluss – Nr. 37 / 2024

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Sanierung des Sockels am Gebäude Melaune 54 - Gemeindeamt Melaune an die Fa. Bauunternehmen Tobias GmbH zu einem Angebotspreis von 16.877,83 € brutto

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 11 + Bürgermeisterin

davon Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Es wird bestätigt, dass dem Grunde nach eine Befangenheit bei keinem Gemeinderatsmitglied vorlag.

.....
Vorsitzender

.....
1. Gemeinderatsmitglied

.....
2. Gemeinderatsmitglied